

BStGer BV.2017.42 vom 14. Dezember 2017

Bundesstrafgericht, 2017-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2017.42

FR: TPF BV.2017.42 du 14 décembre 2017

IT: TPF BV.2017.42 del 14 dicembre 2017

Regeste

Revision (Art. 88 Abs. 4 VStrR).

Erwägungen

E. 5

VStrR sinngemäss gelten (Art. 88 Abs. 4 VStrR);

- 4 -

- der angefochtene Entscheid vom 7. September 2017 der Beschwerdeführerin am 14. September 2017 zugestellt worden ist (act. 11), sodass die Beschwerde vom 13. Oktober 2017 als fristgerecht erhoben gilt und auf die Beschwerde einzutreten ist;
- die Beschwerdeführerin als Revisionsgrund vorbrachte, sie habe weder das Mahnschreiben vom 13. September 2016 noch das Schlussprotokoll vom 11. Oktober 2016 erhalten, vielmehr wisse sie vom Vorhandensein dieser Dokumente erst seit dem 31. Mai 2017, anlässlich der Akteneinsicht vor dem Bezirksgericht Kriens (act. 1.1);
- dieser Einwand nicht verfährt, da sich bereits der Strafbescheid vom 9. November 2016 – welcher der Beschwerdeführerin offensichtlich und unbestrittenmassen zugestellt worden ist – explizit auf die Mahnung und das Schlussprotokoll vom 11. Oktober 2016 bezieht;
- die Beschwerdeführerin mithin bereits mit Zustellung des Strafbescheides vom 9. November 2016 Kenntnis vom Vorhandensein dieser Dokumenten gehabt hat;
- die Beschwerdeführerin daher ohne Weiteres schon mit ihrer Einsprache vom 5. Dezember 2016 hätte geltend machen können, weder die Mahnung noch das Schlussprotokoll je erhalten zu haben und keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich sind, weshalb sie dies unterlassen hat; sie in ihrer Einsprache lediglich ausführte, nie ein Schreiben zur Bestimmung des provisorischen Steuerbetrages erhalten zu haben;
- einem Revisionsgesuch von vornherein kein Erfolg beschieden ist, wenn eine Rechtsmittelmöglichkeit nicht genutzt und längst bekannte Tatsachen nicht früher mitgeteilt wurden (HEER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N. 42 zu Art. 410 StPO);
- darüber hinaus die Revision Rechtskraft voraussetzt, und die Beschwerdeführerin statt die Revision der Strafverfügung vom 16. Januar 2017 zu beantragen, den Strafbescheid vom 9. November 2016 „zurückgezogen“ haben will; dieser infolge der von der Beschwerdeführerin erhobenen Einsprache nicht in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb auch aus diesem Grund eine Revision desselben ausgeschlossen ist;
- die Beschwerde damit abzuweisen ist;

- 5 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3); die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.